

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

**zum Beschluss des Gemeinsamen  
Bundesausschusses über eine Änderung der  
Festzuschuss-Richtlinie (FZ-RL): Anpassung der  
Beträge nach § 57 Absatz 2 Satz 5 und 6 in den  
Abstaffelungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2, 3  
und 5 sowie Absatz 2 SGB V zum 1. April 2018**

Vom 1. März 2018

## Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung .....	2
4.	Verfahrensablauf .....	2

## **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 56 Absatz 4 SGB V macht der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Höhe der auf die prothetische Regelversorgung entfallenden Beträge nach § 57 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB V und die hieraus resultierenden Festzuschusshöhen in den prozentualen Abstufungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Absatz 2 SGB V im Bundesanzeiger bekannt.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Auf der Grundlage der zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) ab 1. April 2018 vertraglich vereinbarten bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise für zahntechnische Leistungen wurden die Festzuschusshöhen neu berechnet und angepasst. Dabei wurde eine Erhöhung der BEL-Preise ab 1. April 2018 um rechnerisch  $+ 2,67 \% = 2,00 \%$  modelliert auf 3 Quartale zugrunde gelegt.

Die Materialkosten (Zähne, Verbrauchsmaterial Praxis etc.) wurden dabei mit der gleichen Fortschreibung wie die Preise für die zahntechnischen Leistungen (rechnerisch  $+ 2,67 \%$ ) angepasst.

Die zahnärztlichen Honorarbeträge, die in die Berechnung der Festzuschussbeträge einfließen, bleiben unverändert auf einer Höhe von 0,8820 € (noch gültiger ZE-PW aus dem Jahr 2017). Dabei wurden die neuen Strukturkomponenten auf Basis des Beschlusses des G-BA vom 17. November 2017 und die Kürzungen wegen vermuteter Unwirtschaftlichkeit von 2,5 % auf die Differenzbeträge mitberücksichtigt.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der Verfo. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Mit Schreiben vom 30. Januar 2018 hat der VDZI die Geschäftsstelle des G-BA über die mit dem GKV-Spitzenverband getroffene Vereinbarung zur Fortentwicklung der bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise gemäß § 57 Absatz 2 SGB V (zahntechnische Leistungen) mit Wirkung ab dem 1. April 2018 informiert.

Berlin, den 1. März 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken